

## Statuten

### Art. 1 Rechtsform, Sitz

<sup>1</sup> Die swiss health quality association (shqa) ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup> Die shqa hat ihren Sitz in Zug.

### Art. 2 Zweck

Die shqa bezweckt insbesondere:

- a. das Erbringen von Dienstleistungen zur Qualitätssicherung von Information und Kommunikation im Gesundheitsbereich,
- b. die Vertretung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder insbesondere gegenüber Behörden, weiteren Interessengruppen und Institutionen sowie der Öffentlichkeit.

### Art. 3 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> In die shqa werden Unternehmen hauptsächlich aus den Bereichen Pharma, Biotech und Medtech als Mitglieder aufgenommen.

<sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet aufgrund einer schriftlichen Anmeldung in freiem Ermessen über die Aufnahme von Mitgliedern.

### Art. 4 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder bezahlen einen jährlich zu leistenden Mitgliederbeitrag.

### Art. 5 Austritt, Ausschluss

<sup>1</sup> Der Austritt aus der shqa kann auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

<sup>2</sup> Die Mitglieder haben Austrittserklärungen mindestens zwölf Monate vor Jahresende der Geschäftsstelle von shqa schriftlich einzureichen.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann Mitglieder aus der shqa ausschliessen, so namentlich, wenn sie den Interessen und dem Zweck des Vereins in schwerwiegender Weise zuwidergehandelt haben.

<sup>4</sup> Ausgetretenen und ausgeschlossenen Mitgliedern stehen keine Ansprüche auf das Vermögen der shqa zu.

### Art. 6 Organe

Die Organe der shqa sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Prüfungskommissionen,
- d. die Geschäftsstelle,
- e. das Rechnungsrevisorat.

**Art. 7 Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der shqa.

<sup>2</sup> Mindestens einmal jährlich, üblicherweise im ersten Halbjahr, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand beschliesst oder es mindestens ein Fünftel der Mitglieder mit schriftlicher Angabe der Traktanden an den Vorstand verlangt.

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- a. die ihr vom Vorstand vorgelegten Anträge,
- b. die Genehmigung des Jahresberichtes und, nach Abnahme des Berichtes des Rechnungsrevisorats, Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle.

<sup>4</sup> Sie bestimmt die jährlich zu leistenden Mitgliederbeiträge (Art. 4).

<sup>5</sup> Sie wählt den Vorstand und aus dessen Mitte, den Präsidenten sowie das Rechnungsrevisorat.

<sup>6</sup> Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich zur Mitgliederversammlung ein und gibt ihnen die Traktanden bekannt. Auf Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung oder Änderung der Traktandenliste wird an der Mitgliederversammlung nur eingetreten, wenn sie dem Präsidenten mindestens sieben Tage vorher schriftlich eingereicht worden sind. Vorbehalten bleiben die Artikel 12 und 13.

<sup>7</sup> Der Präsident kann entscheiden, dass der Versammlung später, jedoch vor dem Datum der Mitgliederversammlung bei ihm eintreffende Anträge aus dem Kreis der Mitglieder vorzulegen sind.

<sup>8</sup> Die Mitgliederversammlung beschliesst ohne Rücksicht auf die Präsenzzahl, in offener Abstimmung und mit dem einfachen Mehr der Stimmenden in für alle Mitglieder verbindlicher Weise; vorbehalten sind die Artikel 13 und 14. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

<sup>9</sup> Bei den Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden.

<sup>10</sup> Durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder können geheime Abstimmungen und Wahlen angeordnet werden.

**Art. 8 Vorstand, Präsidium**

<sup>1</sup> Die shqa wird durch den Vorstand vertreten, der aus mindestens fünf Personen besteht. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder soll bei einem Mitglied in leitender Funktion tätig sein.

<sup>2</sup> Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer des Präsidenten stimmt mit derjenigen seines Vorstandsmandates überein. Die Mandate von Vorstandsmitgliedern, die während der Amtsdauer gewählt werden, laufen mit der Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder ab. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem von ihm vertretenen Mitglied aus, so erlischt gleichzeitig sein Vorstandsmandat. Wechselt es zu einem anderen Mitglied, so kann es sein Vorstandsmandat mit Zustimmung beider betroffener Unternehmen bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung ausüben.

<sup>3</sup> Der Vorstand behandelt die Geschäfte der shqa. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die reglementarische und vertragliche Regelung der im Rahmen des Vereinszwecks zu erbringenden Dienstleistungen sowie die Wahl der Mitglieder der Prüfungskommissionen.

<sup>4</sup> Er erlässt die zur Erfüllung des Vereinszwecks nötigen Reglemente, insbesondere für die Verbandsprüfungen und für die eidgenössischen Berufsprüfungen.

<sup>5</sup> Der Vorstand entscheidet im Übrigen in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen der shqa vorbehalten sind.

<sup>6</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

<sup>7</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Der Präsident oder die Präsidentin hat den Stichtscheid. In dringenden Fällen kann der Vorstand auf dem Zirkularweg beschliessen. Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn ihnen alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

<sup>8</sup> Der Präsident oder die Präsidentin beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung schriftlich ein. Er ordnet den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

<sup>9</sup> Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

<sup>10</sup> Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung für die shqa.

### **Art. 9 Prüfungskommissionen**

<sup>1</sup> Der Vorstand wählt die Mitglieder Prüfungskommissionen:

<sup>2</sup> Die Kommissionen vollziehen die Prüfungsordnungen und Wegleitungen für die eidgenössischen Berufsprüfungen und die Prüfungsreglemente für die Verbandsprüfungen.

<sup>3</sup> Die Prüfungskommissionen erfüllen nach Bedarf weitere damit verbundene Aufgaben. Sie überprüfen die unter Absatz 1 genannten Regelungen periodisch und beantragen dem Vorstand gegebenenfalls deren Anpassung.

<sup>4</sup> Die Prüfungskommissionen können die Geschäftsführung und weitere administrative Aufgaben in oben erwähntem Zusammenhang der Geschäftsstelle übertragen.

### **Art. 10 Geschäftsstelle**

Der Vorstand der shqa setzt für die Geschäftsführung eine Geschäftsstelle ein. Er weist ihr die Aufgaben zu und überwacht deren Durchführung.

### **Art. 11 Rechnungsrevisorat**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt eine Treuhandgesellschaft als Rechnungsrevisorat.

<sup>2</sup> Sofern es die Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet, erneuert sich das Mandat des Rechnungsrevisorats stillschweigend alljährlich.

<sup>3</sup> Das Rechnungsrevisorat überprüft jährlich die Rechnung der shqa. Es berichtet der Mitgliederversammlung schriftlich darüber.

### **Art. 12 Rechnungsjahr**

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **Art. 13 Statutenrevision**

<sup>1</sup> Ein Antrag auf Statutenrevision muss, um zur Abstimmung gelangen zu können, entweder vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder gestellt werden; in letzterem Fall muss er dem Präsidenten mindestens dreissig Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

<sup>2</sup> Die Mitglieder sind spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung von den zu revidierenden Statutenbestimmungen und den Anträgen in Kenntnis zu setzen.

<sup>3</sup> Für die Statutenrevision ist die Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

**Art. 14 Auflösung**

- <sup>1</sup> Für den Antrag auf Auflösung der shqa und den Entscheid darüber gilt Artikel 13 sinngemäss.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder sind spätestens mit der Einladung zur Generalversammlung ausführlich über die Gründe des Antrages auf Auflösung der shqa zu unterrichten.
- <sup>3</sup> Für den Entscheid über die Auflösung ist die Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- <sup>4</sup> Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere Liquidatoren einsetzen, die an Stelle des Vorstandes handeln und dessen Mandat in diesem Fall erlischt.
- <sup>5</sup> Die letzte Mitgliederversammlung setzt die Verwendung des Vereinsvermögens nach der Auflösung der shqa mit einfachem Mehrheitsbeschluss fest.
- <sup>6</sup> Beschliesst die Mitgliederversammlung, das Vermögen unter die Mitglieder zu verteilen, so berücksichtigt sie deren Leistungen bei seiner Äufnung.

**Art. 15 Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 14. März 2018 genehmigt. Sie ersetzen alle früheren Versionen und treten ab sofort in Kraft.

**swiss health quality association (shqa)**

**Zug, 14. März 2018**

Marios Ntinis  
shqa-Präsident

Dr. Ulrike Thull  
shqa-Vizepräsidentin